

Nummer: 338
Datum: 15.03.2019
Verantwortlich: >> Verantwortlicher <<
Arbeitsbereich: >> Arbeitsbereich <<
Arbeitsplatz/Tätigkeit: >> Tätigkeit <<

BETRIEBSANWEISUNG

Lüftungsanlagen



Anwendungsbereich

Diese Betriebsanweisung gilt für Arbeiten an Lüftungsanlagen, bei denen Stäube freigesetzt werden können.

Zu diesen Arbeiten zählen der Ausbau von verschmutzten Filtermatten und -kassetten, das Absaugen und Ausblasen von Registern, Reinigungsarbeiten an den Filterkammern und Nachreinigungsarbeiten in den Lüftungszentralen

Gefahren für Mensch und Umwelt



Gefahren für den Menschen

- Bei Instandhaltungsarbeiten an den Anlagen bestehen Gesundheitsgefahren durch freigesetzte Stäube aus Filtern.
- Bei Einatmen größerer Staubmengen können Atemwegserkrankungen oder Infektionen durch Bakterien oder Pilzsporen nicht ausgeschlossen werden.

Schutzmaßnahmen und Verhaltensregeln



Organisatorische Schutzmaßnahmen

- Mit Arbeiten an den Anlagen dürfen nur unterwiesene Mitarbeiter beauftragt werden.
- Vor dem Öffnen der Filterkammern muss die Lüftungsanlage abgeschaltet und gegen Wiedereinschalten gesichert werden.
- Der Nachlauf des Ventilators muss abgewartet werden.



Persönliche Schutzmaßnahmen

Vor dem Betreten der Filterkammern oder bei Arbeiten an offenen Filterkammern ist folgende persönliche Schutzausrüstung zu tragen:

Atemschutz: Feinstaubmaske (Vliesstoffmaske), Filterklasse P3

Augenschutz: bei Ausblasarbeiten Schutzbrille mit Seitenschutz

Handschutz: staubundurchlässige Schutzhandschuhe

Körperschutz: Einweganzug mit Kapuze

Bei Arbeiten mit Druckluft muss eine Schutzbrille mit Seitenschutz getragen werden.



Verhaltensregeln

- Die verschmutzten Filtermatten und -kassetten sind nach dem Ausbau staubdicht zu verpacken; Foliensäcke oder ggf. Verpackungskartons der Neufilter verwenden.
- Alle Reinigungsarbeiten sind möglichst mit einem Stausauger durchzuführen, damit so wenig Staub wie möglich freigesetzt bzw. aufgewirbelt wird.



Verhalten bei Störungen

- Bei Störungen direkt den nächsten Vorgesetzten informieren

Verhalten bei Unfällen; Erste Hilfe

Ersteller

Datum: 15.03.2019

Nr.: 338

Seite: 1 von 2



Durchführung von Sofortmaßnahmen am Unfallort

- Selbstschutz beachten; Anlage abschalten; Verletzte bergen
- Verbrennungen kühlen; verletzte Gliedmaßen ruhigstellen
- Den Verletzten beruhigen; Ersthelfer hinzuziehen
- Die Unfallstelle sichern; der nächste Vorgesetzte ist zu informieren.
- **Ruhe bewahren**



Notruf: 112

Ausbildete Ersthelfer:

Erste-Hilfe-Leistungen müssen in das Verbandbuch eingetragen werden.

Instandhaltung; Entsorgung

Wartung

- Instandhaltungsarbeiten dürfen nur durch beauftragtes, unterwiesenes Personal durchgeführt werden.

Folgen der Nichtbeachtung

Sachschäden

Fehlverhalten kann zu Anlagenschäden führen.

Rechtliche Folgen

Die Nichtbeachtung kann juristische Folgen haben.

Das Nichtbeachten dieser Anweisung ist ein Verstoß gegen gegebene Weisungen und wird entsprechend geahndet.

Ersteller

Datum: 15.03.2019

Nr.: 338

Seite: 2 von 2

Wählerstermin:

Vereinfachungsstermin: